



LEITLINIEN ZUR  
LEHRVERPFLICHTUNGS-  
ERMÄSSIGUNG  
AN DER  
HOCHSCHULE DÜSSELDORF

# IMPRESSUM

## **Herausgeber**

Hochschule Düsseldorf  
Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung  
Dr. Kirsten Mallossek  
Münsterstraße 156  
40476 Düsseldorf

## **Redaktion und Ansprechpartner/in**

Dezernat Finanzmanagement  
Team Budgetierung & Controlling  
Nicole Griebner  
nicole.griebner@hs-duesseldorf.de  
+49 211 4351-8196

Stand:

Oktober 2024

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINFÜHRUNG</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE LEHRVERPFLICHTUNGSERMÄSSIGUNGEN</b>	<b>5</b>
2.1	Lehrverpflichtungsermächtigungen für Studienangelegenheiten	6
2.2	Lehrverpflichtungsermächtigungen für forschungs- und transferbezogene Aktivitäten	7
2.3	Lehraufträge aus eigenen Mitteln zur Entlastung von Forscher*innen	10
<b>3</b>	<b>NICHT GENEHMIGUNGSFÄHIGE ERMÄSSIGUNGSTATBESTÄNDE</b>	<b>12</b>
<b>4</b>	<b>LEHRVERPFLICHTUNGSERMÄSSIGUNG GEWÄHRT FÜR DIE DAUER DER AMTSAUSÜBUNG</b>	<b>13</b>
4.1	Obligatorische Lehrverpflichtungsermächtigungen	13
4.1.1	Obligatorische Lehrverpflichtungsermächtigungen für die Ausübung von Ämtern	13
4.1.2	Obligatorische Lehrverpflichtungsermächtigungen aufgrund von Schwerbehinderung	14
4.2	Lehrverpflichtungsermächtigungen für Funktionen	14
4.3	Lehrverpflichtungsermächtigungen für Beauftragte des Präsidiums	15
4.4	Promotionskolleg NRW	15
<b>5</b>	<b>VERANTWORTLICHE UND ANSPRECHPARTNER*INNEN</b>	<b>16</b>
5.1	Verantwortliche	16
5.2	Beratung und Information	16

# 1 EINFÜHRUNG

Die Rechtsgrundlage für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung ist § 5 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (LVV) vom 24.06.2009 in ihrer jeweils aktuellen Fassung (zuletzt 17.11.2021).

Nach § 5 LVV kann die HSD das Deputat einer bzw. eines Lehrenden ermäßigen, wenn einer der in § 5 Abs. 1 bis 4 LVV aufgeführten Tatbestände vorliegt. **Alle Regelungen zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung stehen unter dem Vorbehalt, dass durch die Ermäßigung nicht die ordnungsgemäße Erbringung des nach Prüfungsordnung, Studienordnung und Studienplänen vorgesehenen Gesamtlehreangebots beeinträchtigt wird; das Recht zur selbständigen Lehre bleibt unberührt (§ 5 Abs. 5 LVV).**

Grundsätzlich sind Lehrverpflichtungsermäßigungen restriktiv zu handhaben. Hintergrund ist u.a., dass die Lehrverpflichtungsermäßigungen für die Kapazitätsberechnung der Hochschule von Bedeutung sind und diese damit Einfluss auf die jährlich festgelegten Aufnahmekapazitäten haben. In Studiengängen, die einer Zulassungsbeschränkung unterliegen, muss jede Kapazitätsermittlung und somit maßgeblich auch die Lehrverpflichtungsermäßigung konkret und nachvollziehbar berechnet und begründet werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Kapazitätsberechnung einer möglichen Kapazitätsklage nicht standhält und zusätzliche Studierende aufgenommen werden müssen.

## Höchstgrenzen

Die Hochschulen sind verpflichtet, dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) jährlich nachzuweisen, dass insgesamt nicht mehr als 4 % des gesamten Deputats der hauptberuflichen Lehrpersonen ermäßigt werden. Dabei werden die obligatorischen Lehrverpflichtungsermäßigungen nach § 5 Abs. 1 und 4 LVV (z.B. für die Funktion der/des Präsident\*in, der/des Dekan\*in oder wegen einer Schwerbehinderung) nicht auf diese Grenze angerechnet. Relevant sind hierbei allein die genehmigungspflichtigen Lehrverpflichtungsermäßigungen nach § 5 Abs. 2 LVV (z.B. für Studienangelegenheiten, Weiterbildung und wissenschaftsbezogene Aufgaben).

Daraus haben sich für die Gewährung von Lehrdeputatsermäßigungen an der HSD die folgenden durch das Präsidium anhand der LVV ausgerichteten Leitsätze ergeben:

- Für die Leitung von Studiengängen können je nach Größe **1 bis 2 SWS pro Studiengang** erteilt werden.
- Für den Bereich der Weiterbildung können maximal **2 SWS Lehrverpflichtungsermäßigung pro Fachbereich** erteilt werden.
- Die maximale Lehrverpflichtungsermäßigung für Forschungstätigkeiten **pro Person und Studienjahr beträgt in der Regel 4 SWS bzw. 6 SWS bei Institutsleitungen.**

## 2 GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE LEHRVERPFLICHTUNGSERMÄÙIGUNGEN

§ 5 Abs. 2 LVV ermächtigt die Hochschule, für die Wahrnehmung anderer Dienstaufgaben, für wissenschaftsbezogene Aufgaben sowie für Aufgaben im Interesse der Hochschule eine LehrverpflichtungsermäÙigung auszusprechen.

Hierfür ist durch die Lehrende bzw. den Lehrenden **jährlich ein Antrag** auf dem Dienstweg zu stellen. Die begehrte LehrverpflichtungsermäÙigung bezieht sich dabei immer auf **das kommende Studienjahr (WS+SS)**. **Sollten sich, aufgrund von halbjährlicher Genehmigung im Bereich der Forschungsaktivitäten freie Kapazitäten ergeben, können hierfür neue Anträge für das 2. Halbjahr gestellt werden.**

**Wichtig:** Die Anträge sind über die/den Dekan\*in bis Ende April/Anfang Mai (Termin wird jedes Jahr neu festgelegt) bzw. für die freiwerdenden ErmäÙigungen im Bereich Forschung bis zum 15.11 eines Jahres beim Dezernat Finanzmanagement einzureichen. Für die Beantragung ist **das im Intranet hinterlegte Formular** zu verwenden

([Intranet der Hochschule Düsseldorf - Antragsformular Lehrverpflichtungsermaessigung 2023.pdf - Alle Dokumente \(sharepoint.com\)](#)).

**Die/Der Dekan\*in muss die Anträge befürworten bzw. im Falle einer Ablehnung diese begründen.**

Die/Der Dekan\*in erhält als Entscheidungsunterstützung, vor allem zur Beurteilung der 4 % - Grenze, jährlich eine Übersicht, welche laufenden LehrverpflichtungsermäÙigungen bestehen und welche im laufenden Studienjahr zusätzlich genehmigt wurden.

**Über LehrverpflichtungsermäÙigungen für Studienangelegenheiten und Weiterbildung trifft die/der Vizepräsident\*in für Studium, Lehre und Internationales eine Vorauswahl.**

**Über die LehrverpflichtungsermäÙigungen für forschungs- und transferbezogene Aktivitäten trifft die/der Vizepräsident\*in für Forschung und Transfer eine Vorauswahl.**

**Das Präsidium beschließt dann die LehrverpflichtungsermäÙigungen.**

Die Erteilung der Bescheide erfolgt im Regelfall spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Antragsfrist, damit die Entscheidungen in die Semesterplanungen der Fachbereiche einfließen können.

Die nachfolgenden Punkte erläutern die Kriterien und rechtlichen Tatbestände, die der Entscheidung über den jeweiligen Antrag zugrunde liegen.

## 2.1 LEHRVERPFLICHTUNGSERMÄSSIGUNGEN FÜR STUDIENANGELEGENHEITEN

Grundsätzlich besteht für jede/jeden Lehrende\*n die Verpflichtung, Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung der Hochschule wahrzunehmen. Für folgende Aufgaben **können** je nach Art und Umfang der Wahrnehmung Lehrverpflichtungsermächtigungen erteilt werden, da diese einen besonderen Aufwand darstellen und somit über die regelmäßig zu erfüllenden Dienstaufgaben hinausgehen:

TÄTIGKEIT	ERMÄSSIGUNG IN SWS
Internationalisierungsbeauftragte/r	2
Studiengangsleitung	< 200 1.FS je Studienjahr: 1 > 200 1.FS je Studienjahr: 2
Neukonzeption von öffentlich-rechtlichen Weiterbildungsformaten und -programmen (z.B. weiterbildender Masterstudiengang, Zertifikatslehrgang, Seniorenstudium etc.)	Bis zu 2 pro Fachbereich

Weiterbildungsaktivitäten (z.B. Lehrtätigkeit), die im Rahmen eines Nebenamtes (genehmigte Nebentätigkeit) durchgeführt werden, begründen keine Lehrverpflichtungsermächtigung.

### Typische Aufgaben einer /eines Internationalisierungsbeauftragten (Prüfung durch Dekan\*innen)

1. Fachliche Beratung der Studierenden, die ein Auslandssemester (Studium/Praktikum) anstreben, dazu gehören Sprechstunden und Informationsveranstaltungen am Fachbereich, eventuell in Zusammenarbeit mit dem International Office
2. Auswahl und Platzvergabe der Outgoings
3. Betreuung der Incomings: Empfang am Fachbereich, Einführung am Fachbereich, Stundenplangestaltung, Unterstützung der Incomings in allen Fragen der Studienorganisation, z. B. bei der Kurswahl, bzgl. der Äquivalenz von Modulen und bei Fragen zur Prüfungsplanung
4. Ansprechperson für internationale Studierende bei Fragen der Studienorganisation
5. Verbreitung von Informationen über neue Programme, neue Ausschreibungen u.a. aus dem Bereich Internationales am Fachbereich mit dem Ziel, möglichst viele Mitglieder des Fachbereichs für die internationale Arbeit zu gewinnen und für die Belange internationaler / Austauschstudierender zu sensibilisieren
6. Sensibilisierung für das Einhalten eines Mobilitätsfensters für Outgoings in allen Studiengängen
7. Pflege der Hochschulpartnerschaften (Besuche, Lehraustausch, „Patenschaften“ ...)
8. Ansprech- und Kontaktperson für das International Office bei Fragen, die die Internationalisierung oder die internationalen Aktivitäten des FBs betreffen, Bindeglied zwischen IO und FB, Zusammenarbeit mit dem IO
9. Beteiligung am fachbereichsübergreifenden Austausch (z.B. in der Internationalisierungskommission)

## Typische Aufgaben einer Studiengangsleitung (Prüfung durch Dekan\*innen)

1. Professorales Aushängeschild eines Studiengangs: Vertreten des Studiengangs auf der Webseite, beim Tag der Offenen Tür, bei der Erstsemesterbegrüßung und anderen Informationsveranstaltungen der Hochschule
2. Faktische Einhaltung eines Mobilitätsfensters für Outgoings
3. Sicherstellung der Studierbarkeit eines Studiengangs durch Adressierung von Problemen an die verantwortlichen Stellen in den Fachbereichen / Verwaltung
4. Mitwirkung am Qualitätsmanagement i.e.S.
  - a. Einhaltung und Aktualisierung der Qualifikationsziele eines Studiengangs in Koordination mit Modulverantwortlichen und anderen Lehrenden des Studiengangs
  - b. Aktualisierung des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung
  - c. Übernahme der redaktionellen Verantwortung für den Selbstbericht im Akkreditierungsprozess
  - d. Vertreten des Studiengangs bei der Begehung im Akkreditierungsprozess
  - e. Mitwirkung an Qualitätsentwicklungsprozessen des zentralen QM in Bezug auf den eigenen Studiengang und Fachbereich
  - f. Im Rahmen des Qualitätszyklusses Einbeziehung des Studienbeirates im Weiterentwicklungsprozess.
  - g. KEINE operativen Akkreditierungsaufgaben wie z.B. Zusammentragen von Evaluationsergebnissen, Pflege der Studiengangwebseite etc.
5. Informationsveranstaltungen über Spezialisierungsangebote in Zusammenarbeit mit Modulverantwortlichen
6. Gewinnung von neuen Lehrbeauftragten in Zusammenarbeit mit Modulverantwortlichen

## 2.2 LEHRVERPFLICHTUNGSERMÄSSIGUNGEN FÜR FORSCHUNGS- UND TRANSFERBEZOGENE AKTIVITÄTEN

Grundsätzlich werden bei der Ermächtigung der Lehrverpflichtung vorrangig Vorhaben berücksichtigt,

- die im Rahmen von interdisziplinären Instituten oder Kompetenzplattformen der HSD durchgeführt werden,
- die im Zusammenhang mit den von den Fachbereichen definierten Forschungsschwerpunkten stehen und sich einer entsprechenden Forschungsstrategie des Fachbereichs oder der HSD zuordnen lassen,
- die einen substanziellen Beitrag zur Finanzierung der Infrastruktur der Hochschule durch Einwerbung von Drittmitteln leisten,
- die dazu beitragen, die HSD nachhaltig als überregionalen Forschungs- und Wissenschaftsstandort zu etablieren.
- die eine neue Forschungsrichtung einschlagen

**Die/Der Dekan\*in muss die Anträge befürworten bzw. im Falle einer Ablehnung diese begründen.**

**Über die Lehrverpflichtungsermächtigungen für forschungs- und transferbezogene Aktivitäten trifft die/der Vizepräsident\* für Forschung und Transfer vor allem in Hinblick auf die 4 % - Grenze eine Vorauswahl.**

Lehrverpflichtungsermächtigungen können auch nur für ein halbes Jahr genehmigt werden, wenn es um Forschungsaktivitäten geht, die kurz vor dem Abschluss stehen. Diese freigewordenen Lehrverpflichtungsermächtigungen werden nach einem halben Jahr neuvergeben, d.h. der Fachbereich darf dabei insgesamt nicht über sein vorheriges Volumen für die LVE kommen, es sei denn, die 4 % sind noch nicht ausgeschöpft.

Für Forschungstätigkeiten **können** nachstehend aufgeführte Lehrverpflichtungsermächtigungen vergeben werden. Hierbei stellen die einzelnen Kategorien Alternativen dar und können nicht aufsummiert werden.

FORSCHUNGSTÄTIGKEIT	ERMÄSSIGUNG IN SWS
<b>Leitung interdisziplinärer Institute der HSD, Exzellenzcluster, Sonderforschungsbereiche und Kooperationsplattformen</b>	
1-2 aus Drittmitteln finanzierte Mitarbeiter*innen (VZÄ)	1
3-5 aus Drittmitteln finanzierte Mitarbeiter*innen (VZÄ)	2
6-10 aus Drittmitteln finanzierte Mitarbeiter*innen (VZÄ)	3
> 10 aus Drittmitteln finanzierte Mitarbeiter*innen (VZÄ)	4
<b>Leitung anerkannter Forschungsschwerpunkte (FSP) oder fachbereichsinterner Institute der HSD</b>	
Jährliches Projektvolumen (Drittmittel)* des FSP > 50.000 €	1
Jährliches Projektvolumen (Drittmittel)* des FSP > 100.000 €	2
<b>Drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte</b>	
Jährliches Projektvolumen (Drittmittel)* > 50.000 €	1
Jährliches Projektvolumen (Drittmittel)* > 100.000 €	2
Jährliches Projektvolumen (Drittmittel)* > 150.000 €	3
Jährliches Projektvolumen (Drittmittel)* > 200.000 €	4
<b>Besondere Forschungsprojekte</b>	
Projekte mit nachhaltiger Wirkung für die HSD als Forschungsstandort	bis zu 2 <sup>1</sup>
EU-Forschungsprojekte	bis zu 2 <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Siehe Antragsformular zur Lehrverpflichtungsermächtigung

<sup>2</sup> Siehe Antragsformular zur Lehrverpflichtungsermächtigung

FORSCHUNGSTÄTIGKEIT	ERMÄÙIGUNG IN SWS
<b>Durchführung von Fachtagungen und Symposien</b>	
Aufwändige Mitarbeit in externen Gremien zur Förderung der Drittmittelaktivitäten (umfangreiche Gutachten, Mitarbeit zur Erstellung von Förderprogrammen)	1
Organisation wissenschaftlicher Fachtagungen mit nationaler/internationaler Bedeutung (> 100 Teilnehmer*innen)	bis zu 2 <sup>3</sup>
Organisation künstlerischer Ausstellungen oder Messeauftritte mit nationaler/internationaler Bedeutung (> 100 Teilnehmer*innen)	bis zu 2 <sup>4</sup>
<b>Betreuung von Promotionen</b>	
Betreuung von Promotionen	1 SWS pro Promotion max. 3 SWS
<b>Entlastung einer Ombudsperson</b>	
Entlastung einer Ombudsperson	1 SWS

\* Die angegebenen jährlichen Projektvolumina beziehen sich auf die jährlichen Projekteinnahmen der aktuell laufenden Projekte.

**Leitsatz:** Die maximale LehrverpflichtungsermäÙigung für Forschungstätigkeiten **pro Person und Studienjahr beträgt insgesamt 6 SWS**. Dies ist jedoch nur zu erreichen, wenn die Leitung von interdisziplinären Instituten vorliegt. Andernfalls liegt die maximale LehrverpflichtungsermäÙigung für Forschungstätigkeiten pro Person und Studienjahr bei 4 SWS. In besonderen Fällen darf das Präsidium von der Richtlinie abweichen.

#### **Regelungen für Exzellenzcluster, Sonderforschungsbereiche und Kompetenzplattformen**

LehrverpflichtungsermäÙigungen werden insbesondere für den Aufbau und die Leitung von hochschulübergreifenden besonderen Forschungsschwerpunkten (u.a. Kompetenzplattformen, Sonderforschungsbereiche) genehmigt.

#### **Regelungen für interdisziplinäre Institute**

Gemeint sind der Aufbau und die Leitung von hochschulinternen, aber fachbereichsübergreifenden Forschungsinstituten oder -schwerpunkten. Eine Mitarbeit von mindestens 3 hochschulinternen Professuren wird zur Anerkennung der Leitungsfunktion vorausgesetzt.

Ergänzend können **bis zu maximal 4 SWS LVE zusätzlich** beantragt werden **aber max. 6 SWS LVE** für Forschungstätigkeiten pro Person und Studienjahr.

#### **Regelungen für Forschungsschwerpunkte (FSP) und fachbereichsinterne Institute**

Gemeint sind der Aufbau und die Leitung von fachbereichsinternen Forschungsinstituten oder -schwerpunkten. Neben der Drittmittelaktivität wird die Mitarbeit von mindestens 3 hochschulinternen Professuren zur Anerkennung der Leitungsfunktion vorausgesetzt.

<sup>3</sup> Siehe Antragsformular zur LehrverpflichtungsermäÙigung

<sup>4</sup> Siehe Antragsformular zur LehrverpflichtungsermäÙigung

### **Drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte**

Die Durchführung von öffentlich geförderten Forschungsprojekten (Bundesprogramme, Landesprogramme, Stiftungen, etc.) sowie Transferprojekte mit Unternehmen erfordern einen erhöhten Zeitaufwand und sollen durch entsprechende Deputatsermäßigungen gefördert werden. Die angegebenen jährlichen Projektvolumina beziehen sich auf die jährlichen Projekteinnahmen der aktuell laufenden Projekte letzten beiden Jahre.

### **Besondere Forschungsprojekte**

Für die Durchführung von Projekten mit nachhaltiger Wirkung für die HSD als Standort können unabhängig von der Höhe der Fördersumme bis zu 2 SWS gewährt werden. Damit sollen insbesondere Projekte mit einem kleinen Fördervolumen, die einen wesentlichen inhaltlichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der HSD als Forschungs- und Wissenschaftsstandort leisten, berücksichtigt werden.

Für die Durchführung von EU-Forschungsprojekten können **zusätzlich** unabhängig von der Höhe der Fördersumme bis zu 2 SWS gewährt werden, um dem erheblichen Mehraufwand Rechnung zu tragen. Dabei werden 1 SWS für die Teilnahme als Partner eines EU-Forschungsprojektes und 2 SWS für die Teilnahme als Koordinator eines EU-Forschungsprojektes gewährt.

### **Fachtagungen & Symposien**

Gemeint sind Fachtagungen und Symposien, die im Namen der HSD organisiert und durchgeführt werden.

### **Regelungen für Promotionsbetreuungen**

Für die Lehrverpflichtungsermäßigung können nur Promotionen angerechnet werden, die an einer Hochschule mit Promotionsrecht oder dem PK.NRW angemeldet sind und für die eine Betreuungsvereinbarung unter Beteiligung des Dezernates für Forschung und Transfer geschlossen wurden. Eine Promotion kann maximal für 4 Jahre berücksichtigt werden.

### **Regelungen zur Ombudsperson**

In dem umzusetzenden DFG-Kodex, Leitlinie 6 steht: "Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sehen die Einrichtungen Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudspersonen vor."

## **2.3 LEHRAUFTRÄGE AUS EIGENEN MITTELN ZUR ENTLASTUNG VON FORSCHER\*INNEN**

Aufgrund der Vorgabe des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, hochschulweit nicht mehr als 4 % des Lehrdeputats der hauptberuflich Lehrenden ermäßigen zu dürfen, ergibt sich die im vorliegenden Leitfaden festgeschriebene Deckelung der Lehrverpflichtungsermäßigung in Höhe von bis zu 4 SWS bzw. 6 SWS für Forschungsaktivitäten. Vor diesem Hintergrund wurde vereinbart, dass zusätzlich bis zu 4 weitere SWS des Lehrdeputats aktiv forschender Professor\*innen durch Lehraufträge ersetzt werden können, sofern diese über die eigenen Mittel gegenfinanziert werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um eine kapazitätswirksame Lehrverpflichtungsermäßigung handelt, sondern lediglich die Möglichkeit geboten wird, dass Lehrdeputat bis zu einer Höhe von 4 SWS durch Lehraufträge zu ersetzen.

Anträge auf Einstellung von Lehrbeauftragten sind über das Dekanat an das Personaldezernat, Team Personalservice für Lehrende und Hilfskräfte, einzureichen.

Informationen zum Antrags- und Genehmigungsverfahren sowie das Antragsformular auf Erteilung eines Lehrauftrages sind im Intranet unter folgendem Link hinterlegt:

[Intranet der Hochschule Düsseldorf - Lehrauftragserteilung Antrag.pdf - Alle Formulare \(sharepoint.com\)](#)

Eine entsprechende Auswahloption zur Beantragung von Lehraufträgen aus Drittmitteln ist im Formular ausgewiesen.

### 3 NICHT GENEHMIGUNGSFÄHIGE ERMÄSSIGUNGSTATBESTÄNDE

Die im Folgenden aufgeführten Tatbestände sind **vom Ministerium** aufgrund verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen im Rahmen von Kapazitätsklagen als Negativtatbestände für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung zusammengefasst worden:

---

#### NEGATIVKATALOG

---

Abteilungssprecher/in

---

Akkreditierungsaufgaben

---

ALUMNI-Beauftragte/r

---

Ausstellungsbeauftragte/r

---

Berufungskommissionsbeteiligung

---

Bibliothekskommission / Bibliotheksbetreuung

---

ECTS-Beauftragte/r

---

freiwillig übernommene Tätigkeiten

---

Haushaltsangelegenheiten

---

Kapazitätsbeauftragte/r

---

Mitwirkung an Studienreform

---

Prüfung und Entscheidung von Anträgen auf Hochschulwechsel

---

Prüfungsplanung

---

Senatsmitgliedschaft

---

Sprechstunden und Fachstudienberatung

---

Tätigkeiten in kommunalen Körperschaften

---

Tutorenbetreuung

---

Vertrauensdozent/in

---

Vorsitz oder Mitgliedschaft in Senatskommission

---

Vorstandsvorsitzende/r eines Fördervereins

---

## 4 LEHRVERPFLICHTUNGSERMÄSSIGUNG GEWÄHRT FÜR DIE DAUER DER AMTSAUSÜBUNG

### 4.1 OBLIGATORISCHE LEHRVERPFLICHTUNGSERMÄSSIGUNGEN

Die Lehrverpflichtungsermässigungen für Amtsinhaber\*innen gemäß Ziffer 4.1.1. und Schwerbehinderte gemäß Ziffer 4.1.2. werden formlos per E-Mail beim Dezernat Finanzmanagement beantragt. Sie werden mit **Übernahme des Amtes bzw. mit Vorlage des Schwerbehindertenausweises einmalig erteilt** und dauern bis zum Ausscheiden aus dem Amt bzw. bis zum Ablauf der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises fort.

Verlängerungen der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises sind anzuzeigen.

#### 4.1.1 OBLIGATORISCHE LEHRVERPFLICHTUNGSERMÄSSIGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG VON ÄMTERN

Es werden für die Amtsinhaber\*innen folgender Ämter Lehrverpflichtungsermässigungen gewährt:

BEZEICHNUNG DES AMTES	HÖHE DER ERMÄSSIGUNG IN %	HÖHE DER ERMÄSSIGUNG IN SWS
Präsident*in	100 %	18
hauptberufliche/r Vizepräsident*in	100 %	18
nicht hauptberufliche/r Vizepräsident*in	75 %	13,5
Dekan*in	75 %	13,5
Senatsvorsitz*	11,11 %	2

\* Sofern nicht eine Entlastung über zusätzliche Mittel für unterstützendes Personal realisiert wird

##### **Sonderregelung für die/den nicht hauptberufliche/n Vizepräsident/in**

In begründeten Fällen, d.h. bei überdurchschnittlichem Arbeitsumfang ist eine Erhöhung der Lehrverpflichtungsermässigung von 75 % auf 100 % zulässig. Dafür ist ein gesonderter Antrag mit der genauen Benennung der Aufgaben und deren Umfang einzureichen. Über die Höhe der Ermäßigung entscheidet die/der Präsident\*in.

##### **Sonderregelung Dekane/Dekanate**

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere bei einem Zusammenschluss mehrerer Personen zu einem Dekanat, eine Erhöhung der Lehrverpflichtungsermässigung von 75 % auf 100 % zu gewähren. Die Ermäßigung kann in diesem Falle auf die Mitglieder des Dekanats aufgeteilt werden.

Der Anspruch auf anderweitige Ermäßigungen bleibt hiervon unberührt.

In Fachbereichen, die ein Dekanat haben, ist die/der Studiendekan\*in gem.

§ 27 Abs. 6 S. 5 HG für die Wahrnehmung der Studienangelegenheiten zuständig. Hierfür kann keine weitere Lehrverpflichtungsermäßigung gewährt werden.

Für die Erhöhung der Lehrverpflichtungsermäßigung der Dekane/Dekanate von 75 % auf 100 % bedarf es eines einmaligen gesonderten Antrags, dem eine Begründung sowie die Darlegung der genauen Aufteilung der Ermäßigung auf die einzelnen Personen des Dekanats beizufügen ist. Die Entscheidung über diesen Antrag gilt für die Dauer der Amtszeit.

### **Gleichstellungsbeauftragte**

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gibt es keine Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach LVV. Alle Regelungen zur Freistellung während der Amtszeit regelt das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) in § 16.

## **4.1.2 OBLIGATORISCHE LEHRVERPFLICHTUNGSERMÄSSIGUNGEN AUFGRUND VON SCHWERBEHINDERUNG**

Nach **§ 5 Abs. 4 LVV** erhalten Lehrende mit Schwerbehinderung eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung. Die Höhe der Lehrverpflichtungsermäßigung richtet sich nach dem Grad der Schwerbehinderung.

GRAD DER SCHWERBEHINDERUNG	HÖHE DER ERMÄSSIGUNG IN %	HÖHE DER ERMÄSSIGUNG IN SWS (am Beispiel Lehrdeputat 18 SWS)
ab 50 % Schwerbehinderung	12 %	2
ab 70 % Schwerbehinderung	18 %	3
ab 90 % Schwerbehinderung	25 %	4,5

## **4.2 LEHRVERPFLICHTUNGSERMÄSSIGUNGEN FÜR FUNKTIONEN**

Die Übernahme folgender Funktionen begründet eine Lehrverpflichtungsermäßigung:

BEZEICHNUNG DER FUNKTION	ERMÄSSIGUNG IN SWS
<b>Prüfungsausschussvorsitz</b>	
in einem Fachbereich mit weniger als 1.000 Studierenden in Regelstudienzeit	3
in einem Fachbereich mit mehr als 1.000 Studierenden in Regelstudienzeit	4

stellvertretender Prüfungsausschussvorsitz	
in einem Fachbereich mit weniger als 1.000 Studierenden in Regelstudienzeit	2
in einem Fachbereich mit mehr als 1.000 Studierenden in Regelstudienzeit	3

Ein Prüfungsausschussvorsitz oder stellvertretender Prüfungsausschussvorsitz für nur einen Studiengang begründet **keine** Lehrverpflichtungsermächtigung.

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere in Fachbereichen, die interdisziplinäre Studiengänge führen, die Ermächtigung für die Funktion des Prüfungsausschussvorsitzenden auf mehrere Personen aufzuteilen.

Für die Inanspruchnahme einer durch Funktionsübernahme begründeten Lehrverpflichtungsermächtigung ist **keine jährliche Beantragung** erforderlich. Sie wird, wenn gewünscht (**auf Antrag**), bei Übernahme der Funktion einmalig für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion erteilt.

## 4.3 LEHRVERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN FÜR BEAUFTRAGTE DES PRÄSIDIUMS

Für Aufgaben, die Lehrende als Beauftragte des Präsidiums wahrnehmen, können Lehrverpflichtungsermächtigungen erteilt werden, wenn die Wahrnehmung der Aufgaben über die Verpflichtung zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung hinausgeht. Die Entscheidung wird in Absprache mit der oder dem Beauftragten durch das Präsidium getroffen. Für die Inanspruchnahme einer Lehrverpflichtungsermächtigung ist **keine jährliche Beantragung** erforderlich. Sie wird, wenn gewünscht (**auf Antrag**), bei Übernahme der Funktion einmalig für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion erteilt.

## 4.4 PROMOTIONSKOLLEG NRW

Für die Wahrnehmung der verschiedenen Aufgaben am Promotionskolleg NRW (Durchführung von Lehrveranstaltungen oder Promotionsbetreuungen) gibt es **keine Ermächtigung** der Lehrverpflichtung nach § 5 LVV, sondern eine Anrechnung der Lehrtätigkeit nach § 4 Abs. 1 S.3 LVV. Dabei wird die Anrechnung der Lehrtätigkeiten unter den Vorbehalt der Genehmigung der dienstvorgesetzten Stelle bzw. einer durch diese bestimmte Person gestellt, um möglichen negativen Auswirkungen auf das Lehrangebot der Mitgliedshochschulen zu begegnen.

Nach § 8 der Verwaltungsvereinbarung zur Gründung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen (Promotionskolleg NRW) werden Professor\*innen sowie habilitierte Mitarbeiter\*innen durch die Mitgliedshochschulen für die Tätigkeit am Promotionskolleg NRW entsandt. Dies sind Vorstandsmitglieder, (stellvertretende) Direktor\*innen, Vorsitzende von Promotionsausschüssen und Leiter\*innen von Promotionsprogrammen.

In diesen Fällen erfolgt die Entsendung bei Beamt\*innen in Form einer Zuweisung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG (Anlage 2), bei angestellten habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen in Form einer Abordnung gemäß § 4 Abs. 1 TV-L. Angestellte Professor\*innen unterliegen nicht dem TV-L. Hier hängt es von der Ausgestaltung des Arbeitsvertrags ab, ob die Entsendung analog zur Zuweisung im

Beamtenverhältnis oder zur Abordnung im Angestelltenverhältnis erfolgt. Mit der Zuweisung bzw. Abordnung an das PK NRW reduziert sich die Lehrverpflichtung für die Professor\*innen entsprechend. Kapazitätsrechtlich ergibt sich eine Verminderung des Lehrangebots.

## 5 VERANTWORTLICHE UND ANSPRECHPARTNER\*INNEN

### 5.1 VERANTWORTLICHE

Die Abwicklung der Anträge sowie Information und Beratung zur Lehrverpflichtungsermächtigung wurden dem Ressort des/der Vizepräsident\*in für Wirtschafts- und Personalverwaltung zugewiesen. Die Aufgabe wird vom Dezernat Finanzmanagement wahrgenommen.

Über Lehrverpflichtungsermächtigungen für Studienangelegenheiten und Weiterbildung trifft die/der Vizepräsident\*in für Studium, Lehre und Internationales die Vorauswahl.

Über die Lehrverpflichtungsermächtigungen für forschungs- und transferbezogene Aktivitäten trifft die/der Vizepräsident\*in für Forschung und Transfer die Vorauswahl.

Grundsatzangelegenheiten und strittige Fälle werden im Präsidium beschlossen. Im Falle von Streitigkeiten liegt die Entscheidung bei der/dem Präsident\*in.

### 5.2 BERATUNG UND INFORMATION

Informationen zum Antrags- und Genehmigungsverfahren erteilt

Nicole Griebner – Team Budgetierung & Controlling

Telefon: +49 211 4351-8196

Email: [nicole.griebner@hs-duesseldorf.de](mailto:nicole.griebner@hs-duesseldorf.de)